

- g) Die lichte Durchfahrts Höhe bei geschlossener Klappbrücke beträgt 4 m bei M. W., die Durchfahrtsbreite 18,50 m.

17. Fischerei

- a) Das Aufstellen von Fischereigeräten und der Gebrauch von Grundschleppnetzen und sonstigen Geräten, die mit Segel-, Dampf- oder Motorkraft auf dem Boden der Gewässer geschleppt werden, ist im Fahrwasser verboten.
- b) Im Fahrwasser vom südlichen Ende des Durchstiches bis zu den Molenköpfen des Warnemünder Hafens ist jeglicher Fischfang mit Netzen, Körben, Senken, Reusen, Aalschnüren oder anderen den Schiffs- und Bootsverkehr behindernden Geräten verboten.

§ 58

Besondere Vorschriften für den Peenestrom mit Achterwasser und Krupmüiner Wieck und für das Kleine Haff

1. Grenzen des Geltungsbereiches

Auf dem Peenestrom mit Achterwasser und Krupmüiner Wieck und auf dem Kleinen Haff gilt diese Anordnung von der Ansteuerungstonne Tonnenbank einschließlich der Knaakrückenrinne bis zur Staatsgrenze (etwa Luftlinie Kamminke—Altwarf).

2. Liditerführung

- a) Ein Fahrzeug von über 10 m Länge muß das im Artikel 10 der Seestraßenordnung vorgeschriebene Hecklicht in fester Anbringung führen.
- b) Können auf einem kleinen Dampf Fahrzeug die weißen Lichter nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c, Artikel 3 und Artikel 7 der Seestraßenordnung nicht in der vorgeschriebenen Höhe geführt werden, so müssen sie so hoch angebracht werden, wie es nach Lage der Verhältnisse möglich ist, keinesfalls aber niedriger als die Seitenlichter.

3. Schallsignale

Als Ankünfte- und Abfahrtszeichen darf ein Fahrgastschiff nur ein Zeichen mit der Glocke geben.

4. Ausweichen im allgemeinen

- a) Ruder-, Segel- und Motorboote sowie Sportfahrzeuge müssen größeren Fahrzeugen und Flößen aus dem Wege gehen, notfalls durch Anhalten Platz zum Vorbeifahren lassen.
- b) Dampf Fahrzeuge müssen diesen Booten gegenüber alle Vorsichtsmaßnahmen anwenden, die durch die seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten sind.

5. Schleppen von Fahrzeugen und Flößen

- a) Ein Schleppzug muß seine Schlepptrassen so weit aufkürzen, daß auch bei seitlichem Winde oder Strom der Kurs anderer Fahrzeuge nicht gefährdet ist,

- b) Es dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinander geschleppt werden. Im engen Fahrwasser (Moderortrinne) nebeneinander geschleppte Fahrzeuge müssen vorn und hinten zusammengeschleppt sein.

- c) In einem Floßschleppzug dürfen nur solche Fahrzeuge in den Schleppzug mitaufgenommen werden, die zur Beförderung der für die Bedienung oder Bearbeitung der Flöße erforderlichen Mannschaften notwendig sind.

- d) Die Anmeldungen gemäß § 39 sind an die Lotsenstation Stralsund zu richten!

6. Schlepp- und Kahnschiffahrt auf dem Kleinen Haff

- a) Schleppfahrzeuge, Kähne, Leichter, Schuten, kleine Frachtsegler und sonstige als Frachtschiffe verwendeten Fahrzeuge (ausgenommen Seefahrzeuge, auf die die Bestimmungen Anwendung finden, die für 6ie gelten), dürfen, auch wenn sie mit eigener Kraft fahren oder segeln, das Kleine Haff nur befahren, wenn für sie ein gültiger Fahrerlaubnisschein des Seefahrtsamtes für diese Fahrt ausgestellt ist.

- b) Schleppfahrzeuge werden zum Schleppen nur zugelassen, wenn sie in der Lage sind, mit dem Schleppanhang bei gewöhnlichen Witterungsverhältnissen eine Mindestgeschwindigkeit von 7 km in der Stunde einzuhalten.

- c) Die Führer der Schleppfahrzeuge und alle mit eigener Kraft fahrenden oder segelnden Fahrzeuge im Sinne des Buchst. a müssen im Besitz eines Befähigungsnachweises für die Haffahrt sein, der von dem Seefahrtsamt ausgestellt wird.

- d) Die Verwendung von Stoßbooten ist nur solchen Fahrzeugen gestattet, die die Einrichtungen zum Segeln besitzen. Die Stoßboote müssen den Sicherheitsanforderungen des Arbeitsschutzes genügen.

7. Fahrtbeschränkungen

Ein Dampf Fahrzeug, das weniger als 50 cm Wasser unter dem Kiel hat, darf an Stellen, wo Fährketten, Fährleinen und Kabel liegen, nur mit gestoppter Maschine fahren.

8. - Ankern

Ein von der Haffseite kommendes Fahrzeug, das nicht in den Wolgaster Hafen einlaufen, sondern weiterfahren will, darf nur östlich vom Dalben 10 ankern,

9. Eisenbahnfähre Wolgast

Fahrzeuge, die oberhalb der Fährbrücken der Eisenbahnfähre nach der Insel Usedom warten, dürfen den Fährverkehr nicht behindern.

10. Verkehr durch die Straßenbrücke bei Wolgast

- a) öffnen der Brücke
1. Die Brücke ist in der Regel geschlossen. Sie ist immer dann zu öffnen, wenn Fahrzeuge das entsprechende Tag- oder Nachtbrückensignal nach Buchst. b Ziff. 1 zeigen.
 2. Bei Sturm (von Windstärke 8 aufwärts) kann mit dem öffnen der Brücke nicht mehr gerechnet werden,